

## Kfz-Versicherung

- Wegweiser zur Verbraucherinformation
- Allgemeine Bedingungen (AKB)
- Tarifbestimmungen (TB-KR)
- Sonderbedingungen InterAss
- Allgemeine Bedingungen der D.A.S.  
für die Autoschutzbriefversicherung
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

**Stand 1.10.2006**

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

## Wegweiser zur Verbraucherinformation

Mit dieser Information geben wir Ihnen zur beantragten Versicherung einige Erläuterungen, weil sie wichtig für den Abschluss des Vertrages und den Vertrag selbst sind.

- Im Antrag weisen wir darauf hin, welche Versicherungsbedingungen für den Vertrag gelten. Der Vertrag richtet sich nach deutschem Recht, die Vertragssprache ist Deutsch.
- Die Dauer Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Antrag.
- Versicherungsbeiträge sind im Voraus fällig. Sie können den Beitrag jährlich oder in Teilbeiträgen zahlen. Bei unterjähriger Zahlungsweise berechnen wir Zuschläge, deren Höhe im Antrag genannt ist. Der Gesamtbetrag enthält evtl. Teilzahlungszuschläge, Gebühren sowie die von Ihnen zu entrichtende Versicherungsteuer, die wir für Sie abführen müssen. Die Höhe des Steuersatzes kann sich ändern.
- Wir haben mit Ihnen im Antrag eine Bindefrist vereinbart.
- Unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen haben Sie ein Recht zum Widerruf Ihres Antrages. Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen weisen wir Sie im Antrag auf dieses Recht hin.
- An die Stelle des Widerrufs tritt das Recht zum Widerspruch, wenn Ihnen bei Antragstellung z. B. nicht die Versicherungsbedingungen ausgehändigt wurden. Auf Ihr Widerspruchsrecht weisen wir Sie dann im Versicherungsschein gesondert hin.
- Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Unternehmens ergeben sich aus dem Antrag.
- Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
- Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann, Kronenstr. 13, 10117 Berlin ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Soweit Sie Verbraucher im Sinne der Verfahrensordnung sind, können Sie damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

# Allgemeine Bedingungen der Victoria Versicherung AG für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1.10.2006

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages neben den Allgemeinen Bestimmungen in Teil A (§§ 1 bis 9) folgende rechtlich voneinander getrennte selbstständige Versicherungsarten:

- I. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Teil B §§ 10 bis 11)
- II. Die Fahrzeugversicherung (Teil C §§ 12 bis 15)
- III. Die Kraftfahrtunfallversicherung (Teil D §§ 16 bis 23)

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Wagnisse, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen.

(3) Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3 a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Fahrten mit vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen zur Abstempelung des Kennzeichens, Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels – auch mit endgültig stillgelegten Fahrzeugen – sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung und Fahrten mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 28 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) rote Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von zwei Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag gemäß Nr. 3 Abs. 4 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB-KR).

(6) Widerspricht der Versicherungsnehmer gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder lehnt er das Angebot des Versicherers gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) ab, wird der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

### § 2 a Geltungsbereich

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, sowie für Zypern. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereiches vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereiches in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### § 2 b Einschränkung des Versicherungsschutzes

(1) Obliegenheiten vor Abschluss des Vertrages

Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände anzuzeigen und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheines Umstände eintreten, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, oder sich die bei der Antragstellung angegebenen Umstände ändern, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Sollte der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben zu den Gefahrenmerkmalen abgeben oder sonstige Gefahrumstände verschweigen, kann dies den Versicherer berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, im Fall der Arglist den Vertrag anzufechten, es sei denn, dem Versicherer waren die Umstände bekannt oder der Versicherungsnehmer hatte sein Verhalten nicht zu vertreten (§§ 16 bis 22 VVG).

(2) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
- e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung gemäß Buchstabe b), c) oder e) den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach Abs. 2 oder bei Gefahrerhöhung vor Eintritt des Versicherungsfalles (§§ 23 bis 29a VVG) ist die Leistungsfreiheit des Versicherers in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Gegenüber dem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat, ist der Versicherer auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darüber hinaus vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für

- a) Schäden in der Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) Schäden durch Kernenergie.

### § 3 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

(1) Die in § 2 b Abs. 2, §§ 5, 5a, 7, 8, 9, 10 Abs. 4, 8 und 12, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15 und 22 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte

und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (§ 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **§ 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf**

(1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

(3) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

(4) Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 VVG zu, gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40% des Jahresbeitrages als angemessen.

#### **§ 4 b Kündigung im Schadenfall**

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.

(2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer kündigen.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr bzw. die vereinbarte kürzere Vertragsdauer. Kündigt der Versicherer, gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

(4) § 4 a Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### **§ 4 c Kündigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

(1) Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden, kann der Versicherer während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) § 4 b Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 d Form und Zugang der Kündigung**

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

#### **§ 5 Vorübergehende Stilllegung**

(1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bei einer Stilllegung von mindestens 2 Wochen die Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle vorlegt oder die Zulassungsstelle dem Versicherer gemäß § 29 a Abs. 3 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) die Stilllegung mitteilt. In diesen Fällen richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Abs. 2 bis 5.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grob fahrlässig ermöglicht worden ist (§ 2 b Abs. 3 gilt entsprechend).

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stilllegung dem Versicherer nicht innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrages berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Stilllegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tages des Wagniswegfalles der Tag der Abmeldung des Fahrzeuges tritt.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 2 und 3 und der Abs. 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

#### **§ 5 a Saisonkennzeichen**

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt. Eine Saison muss mindestens zwei Monate betragen.

(2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz nur gemäß den Regelungen über die vorübergehende Stilllegung (Ruheversicherung) gewährt (§ 5 Abs. 2 und 3). Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht vorübergehend abgestellt werden, es sei denn für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 a. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgt und von ihm nicht grob fahrlässig ermöglicht worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

## **§ 6 Veräußerung**

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfallversicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zurzeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Der Veräußerer hat die Veräußerung dem Versicherer unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Fall der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrages zum Beginn der neuen Versicherung. § 4 a Abs. 2 bis 4 sowie § 4 d finden Anwendung.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Hat das Versicherungsverhältnis weniger als ein Jahr bestanden, wird für die Zeit vom Beginn bis zur Veräußerung der Beitrag nach Kurztarif gemäß TB-KR Nr. 3 oder, wenn innerhalb eines Jahres eine neue Kraftfahrtversicherung bei demselben Versicherer abgeschlossen wird, der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

(4) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, gilt TB-KR Nr. 2 b.

§ 1 Abs. 4 Satz 2 sowie TB-KR Nr. 2 a finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gemäß TB-KR Nr. 2 b gekündigt, kann der Versicherer eine Geschäftsgebühr verlangen, deren Höhe nach § 4 a Abs. 4 zu bemessen ist.

## **§ 6 a Wagniswegfall**

(1) Fällt in der Fahrzeugversicherung das Wagnis infolge eines zu ersetzenden Schadens weg, gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr oder die vereinbarte kürzere Vertragsdauer.

(2) In allen sonstigen Fällen eines dauernden Wegfalls des versicherten Wagnisses wird der Beitrag gemäß § 6 Abs. 3 berechnet.

(3) § 6 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall**

I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes VI. selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. (1) Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Das gilt nicht, falls der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung oder die Befriedigung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen sowie dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmachten und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Entwendungs-, Brand- und Wildschäden sind unverzüglich der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu melden.

IV. (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrtunfallversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherte.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm, Telefax oder E-Mail erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. (1) Wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung in den Abs. 2 und 3 genannten Grenzen frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(2) Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist auf einen Betrag von maximal 2.500 EUR beschränkt. Bei vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, Abgabe wahrheitswidriger Angaben gegenüber dem Versicherer), wenn diese besonders schwerwiegend ist, erweitert sich die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen Betrag von maximal 5.000 EUR.

(3) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit des Versicherers hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils

abweichend von Abs. 2 unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des erlangten Mehrbetrages, wenn eine der in II. Abs. 1 bis 3 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dadurch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wurde, die offenbar über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung erheblich hinausgeht.

(4) Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug- oder Kraftfahrtunfallversicherung verletzt, besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

VI. (1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach V. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR erfordern.

(2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Abs. 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (TB-KR Nr. 25) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Fall eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.

#### **§ 8 Klagefrist, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

(1) Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. In der Kraftfahrtunfallversicherung gilt zusätzlich die Ausschlussfrist des § 22 Abs. 5.

(2) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zurzeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

(3) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich aus dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.

(4) Auf das Versicherungsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

#### **§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen**

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind, sofern das Gesetz keine andere Form zulässt, schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV. Abs. 5.

#### **§ 9 a Tarifänderung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung**

(1) Der Versicherer ist berechtigt, seinen Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeug-Versicherung (Beiträge und Tarifbestimmungen) mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge

der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 9 Abs. 3 PflVG veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik und die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

Die Anpassung darf nur bis zur Höhe des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrages erfolgen. Sie wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

(2) Eine Beitragserhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kennzeichnung des Unterschiedes zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach § 9 b belehrt.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach § 9 c, TB-KR Nr. 6 Abs. 3 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB-KR Nr. 11) und den Typklassen (TB-KR Nr. 12) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von TB-KR Nr. 6 Abs. 1 b, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß TB-KR Nr. 10 oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

(4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

#### **§ 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht**

(1) Bewirkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeug-Versicherung eine Änderung des Tarifs (§ 9 a), der Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse oder einer Typklasse (TB-KR Nr. 11 oder Nr. 12) eine Erhöhung des Beitrages (§ 9 a Abs. 2), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

(2) Änderungen aufgrund von TB-KR Nr. 6 Abs. 3 berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **§ 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

(1) Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

(2) Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Abs. 1 hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen. § 9 b Abs. 1 gilt entsprechend. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, hat der Versicherungsnehmer für diese Zeit den erhöhten Beitrag zu entrichten.

#### **§ 9 d Bedingungsanpassung**

(1) Wird eine vertraglich vereinbarte Regelung des Versicherungsvertrages

- aufgrund Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
- aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung,
- aufgrund verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden unwirksam, ist der Versicherer, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht, berechtigt, die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Das Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Bestimmung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten, soweit rechtlich zulässig, weitestgehend entsprechen. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der

Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf die Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht benachteiligen.

(2) Die nach Abs. 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht gemäß Abs. 3 erläutert. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den gesamten Versicherungsvertrag oder die einzelne Versicherungsart, auf die sich die Änderung bezieht, innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Wirksamkeit der Änderung bis zum Ablauf des Vertrages wird durch die Kündigung nicht berührt.

(4) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

## **B Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

### **§ 10 Umfang der Versicherung**

(1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
  - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
  - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- (2) Mitversicherte Personen sind:
- a) der Halter,
  - b) der Eigentümer,
  - c) der Fahrer,
  - d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
  - e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
  - f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

(3) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(4) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Abs. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

(5) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

(6) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf-

grund der anerkannten Sterbetafel und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenten der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

(7) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(8) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

(9) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssummen eingeschlossen.

(10) Die Versicherung des Anhängers umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Halters und Fahrzeugführers für Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem gelöst hat und sich noch in Bewegung befindet, Schäden, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von dem Kraftfahrzeug gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet, sowie Schäden, die den Insassen des Anhängers zugefügt werden.

(11) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(12) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2 a – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

### **§ 10 a Zusatzdeckung im Sicherheitspaket Ideal für das Führen fremder Fahrzeuge im Ausland**

(1) Die Versicherung im Sicherheitspaket Ideal umfasst zusätzlich die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche im Sinne des § 10 Abs. 1 aus dem Gebrauch eines vom Versicherungsnehmer angemieteten fremden, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermiet-Kraftfahrzeuges auf einer Reise im Ausland, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(2) Die Zusatzdeckung besteht jeweils nur für Anmietungen von Personenkraftwagen und der in der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Vertrag versicherten Fahrzeugart.

Der Versicherungsschutz gilt nur für den berechtigten Fahrer und umfasst weder die gesetzliche Haftpflicht des Halters des fremden Fahrzeuges noch Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des fremden Fahrzeuges.

(3) Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß § 2 a Abs. 1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Höchstgrenze der Leistung je Schadenereignis entspricht der in der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Vertrag des Versicherungsnehmers vereinbarten Versicherungssumme.

Im Übrigen gelten § 10 Abs. 2 bis 12 sowie die übrigen vertraglichen Vereinbarungen entsprechend.

### § 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderten Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
5. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

## C Fahrzeugversicherung

### § 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile

I. in der Teilversicherung

- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

II. in der Vollversicherung darüber hinaus

- e) durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
- f) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.

(3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere ersatzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

### § 12 a Zusatzdeckung im Sicherheitspaket Ideal

(1) Die Fahrzeugteilversicherung erstreckt sich im Sicherheitspaket Ideal zusätzlich auf Schäden, die unmittelbar durch Marderbiss an Bremsleitungen, Kabeln, Schläuchen oder Dämmmaterial entstanden sind. Folgeschäden sind bis 1.000 EUR versichert.

(2) Die Fahrzeugteilversicherung umfasst im Sicherheitspaket Ideal auch die Erstattung erforderlicher Kosten für die Reinigung des Innenraumes nach Glasschaden.

(3) Die Fahrzeugteilversicherung im Sicherheitspaket Ideal bietet Versicherungsschutz auch bei Schäden durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen. Die polizeiliche Meldepflicht des § 7 III. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fahrzeugvollversicherung umfasst im Sicherheitspaket Ideal auch die Regulierung des Schadens am versicherten Fahrzeug durch einen Unfall mit einem nicht in der Bundesrepublik Deutschland versicherten Kraftfahrzeug im Ausland, wenn und soweit der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Hierbei richtet sich die Schadenregulierung nach deutschem Recht und ersetzt den Schaden in gleicher Weise, als wenn der Versicherungsnehmer gegen den ausländischen Unfallgegner Ansprüche aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hätte. Die Entschädigung richtet sich nach der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Victoria Versicherung AG im Sicherheitspaket Ideal. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß § 2 a Abs. 1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### § 13 Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tag des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(2) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der Betrag, der für ein neues Fahrzeug gleichen Typs und gleicher Ausstattung am Tag des Schadens aufzuwenden wäre.

(3) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(4) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges gewährt der Versicherer die nach den Abs. 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Bei Zerstörung oder Verlust von Personenkraftwagen, Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Personenkraftwagen, Campingkraftfahrzeugen bzw. Wohnmobilen durch Diebstahl vermindert sich die Entschädigung um 10%, es sei denn, das Fahrzeug ist mit einer selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperrung ausgerüstet. Der Abs. 8 findet Anwendung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers einen Nachweis über den Einbau der Wegfahrsperrung vorzulegen.

(5) Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Abs. 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung. Für Personenkraftwagen (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Personenkraftwagen), Krafträder bzw. -roller mit Ausnahme der Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller und Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile ersetzt der Versicherer keine Abschleppkosten. Sofern das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig für den Versicherungsnehmer repariert wird, ersetzt der Versicherer bei einer Abrechnung auf Gutachten-/Kostenvoranschlagbasis höchstens den Betrag, der sich aus der Differenz von Wiederbeschaffungswert und Restwert ergibt, soweit die Kosten der Wiederherstellung diesen Betrag übersteigen. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Die Mehrwertsteuer ersetzt der Versicherer in allen Fällen nur, wenn der Versicherungsnehmer diese tatsächlich entrichtet hat. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

(6) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten

eines Ersatzwagens und Treibstoff sowie vom Versicherer nicht veranlasste oder ohne seine ausdrückliche Zustimmung entstandene Sachverständigenkosten ersetzt der Versicherer nicht.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers.

(8) Der Schaden wird abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Diese gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Sofern die beschädigte Windschutzscheibe von einem durch die Victoria Versicherung AG vermittelten Anbieter ohne Neueinbau repariert wird, verzichtet der Versicherer auf die Selbstbeteiligung.

### § 13 a Zusatzdeckung im Sicherheitspaket Ideal

(1) In der Fahrzeugvollversicherung im Sicherheitspaket Ideal von Personenkraftwagen (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Personenkraftwagen und Campingkraftfahrzeugen bzw. Wohnmobilen) erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis – in weiteren achtzehn Monaten auf den Kaufpreis – des Fahrzeuges, wenn der Versicherungsnehmer Erstbesitzer des Fahrzeuges ist und sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles in seinem Eigentum befindet oder ein auf ihn zugelassenes geleastes bzw. fremdfinanziertes Fahrzeug ist. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer nunmehr aufzuwendende Preis eines neuen Fahrzeuges in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung. Die Neupreisentschädigung gemäß der Sätze 1 und 2 wird auch dann gewährt, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80% des Neupreises erreichen oder übersteigen. Kaufpreis ist der Preis, den der Versicherungsnehmer für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet hat. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des § 13.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 6 entfällt im Sicherheitspaket Ideal der Abzug neu für alt; dies gilt nicht für Radio, Cassettenrekorder, CD-Spieler, CD-Wechsler, Equalizer, DVD/MP3-Spieler, elektronische Navigationssysteme, Verstärker oder CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio oder auch entsprechendes Mehrzweckgerät.

### § 14 Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennen. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge dürfen Ausschussmitglieder und Obleute sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

### § 15 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

## D Kraftfahrtunfallversicherung

### § 16 Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden

- als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem,
- als Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen,
- als Berufsfahrerversicherung,
- als namentliche Versicherung sonstiger Personen.

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

- den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
  - Tagegeld,
  - den Fall des Todes
- vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50%.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zur Zeit des Unfalls mehr Personen versichert als Personen oder Plätze angegeben sind, wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

### § 17 Versicherte Personen

(1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem oder bei der Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen oder Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges unter Abschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeuges im Rahmen des § 18 I. tätig werden.

(2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder

- auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges oder
- unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
- unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.

(3) Die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

### § 18 Umfang der Versicherung

#### I. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeuges oder Anhängers/Aufliegers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

#### II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

## § 19 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassen-Unfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II. in den Körper gelangt sind.

Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.

Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II. Abs. 1 die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(8) Außerdem gelten die in § 2 b Abs. 4 aufgeführten Ausschlüsse.

## § 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die folgenden Bestimmungen.

### I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung als Rente gemäß § 23 erbracht.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70%
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
einer Hand im Handgelenk	55%
eines Daumens	20%
eines Zeigefingers	10%
eines anderen Fingers	5%
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
eines Beines bis unterhalb des Knies	50%

eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
eines Fußes im Fußgelenk	40%
einer großen Zehe	5%
einer anderen Zehe	2%
eines Auges	50%
des Gehörs auf einem Ohr	30%
des Geruchs	10%
des Geschmacks	5%

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Abs. 2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Abs. 2 zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Abs. 1 entstanden, ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

### II. Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

(1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach § 17 versicherte Person) eines Personenkraftwagens, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Personenkraftwagens oder einer Taxe, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, leistet der Versicherer ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstage werden je als ein Kalendertag gerechnet.

(2) Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 % der für den Fall der Invalidität und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr gezahlt.

### III. Todesfallleistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV. Abs. 5 verwiesen.

(2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 5.000 EUR. Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 Abs. 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

## § 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei den durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen oder deren Folgen mitgewirkt, wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt.

## § 22 Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer bei Invalidität bis zu einem Promille der versicherten Summe, bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz, bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend Abs. 1, seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

(5) Vom Versicherer nicht anerkannte Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer ab Zugang der schriftlichen Erklärung des Versicherers eine Frist von sechs Monaten verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden Erklärung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer in seiner Erklärung auf die Notwendigkeit der gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hatte.

## § 23 Rentenzahlung bei Invalidität

(1) Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 20 I. Abs. 1), ergeben sich für eine Kapitaleistung von 1.000 EUR die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente für	
	Männer	Frauen
65	85,36 EUR	71,76 EUR
66	87,98 EUR	75,68 EUR
67	90,75 EUR	77,83 EUR
68	96,84 EUR	80,14 EUR
69	100,23 EUR	82,63 EUR
70	103,90 EUR	85,33 EUR
71	107,86 EUR	88,28 EUR
72	112,13 EUR	94,97 EUR
73	116,74 EUR	98,75 EUR
74	121,68 EUR	102,84 EUR
ab 75	126,91 EUR	107,25 EUR

(2) Die Rente wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im Voraus gezahlt.

(3) Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

(4) Der Versicherer ist zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

### **Besondere Bedingungen für Fahrzeuge mit den Leistungen des Sicherheitspaketes Ideal und für alle Fahrzeugarten außerhalb der Sicherheitspakete Basis und Ideal für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 70% in der Kraftfahrtunfallversicherung**

§ 20 I. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wird für o. a. Kraftfahrtversicherungen wie folgt erweitert:

a) Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, nach den Bemessungsgrundsätzen Abs. 2 und 3 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 70%, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung. Bei einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90% erbringt der Versicherer die dreifache Invaliditätsleistung.

b) Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 250.000 EUR beschränkt. Bestehen für die versicherte Person bei der Victoria Versicherung Aktiengesellschaft oder der D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Versicherungs-AG weitere Unfallversicherungen, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

# Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile Stand: 1.10.2006

## Präambel

Die Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist Vertragsinhalt gemäß § 12 Abs. 1 AKB. Sie erläutert die Begriffe „unter Verschluss verwahrte“ und „am Fahrzeug befestigte“ Fahrzeugteile und umschreibt gleichzeitig den Deckungsumfang der Fahrzeugversicherung bezüglich weiterer, in der Liste als mitversichert ausgewiesener Fahrzeug- und Zubehörteile. Die ohne Beitragszuschlag mitversicherten und gegen Beitragszuschlag versicherbaren Zubehörteile sind in der Liste erschöpfend aufgezählt; für in der Liste nicht erwähnte Teile bleibt es bei der Grundregel des § 12 Abs. 1 AKB, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und unter Verschluss verwahrt oder an dem Fahrzeug befestigt sind.

1) Ohne Beitragszuschlag mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Ablage-Vorrichtungen	Hydraulische Strömungsbremse oder elektrische Wirbelstrombremse	Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist
Abschlepp-Vorrichtungen	Jod-Lampen	Seitenschürze
Abschleppseil	Katalysatoren und andere schadstoffverringende Anlagen	Servolenkung
Airbag-Gurtstrammer-Rückhaltesystem	Kennzeichen (auch reflektierende)	Signalhorn
Alarmanlage	Kennzeichen-Unterlage	Sitzheizung
Anhänger-Vorrichtung	Kindersitz	Sitzhöhenverstellung
Antiblockiersystem (ABS)	Klappspaten	Skihalterung
Auspuffblenden	Klima-Anlage	Sondergetriebe (z. B. 6-Gang-Getriebe)
Außenspiegel (auch mechanisch oder elektrisch einstellbar)	Kopf-/Nacken-Stützen	Sonnendach
Außenthermometer	Kotflügel-Schmutzfänger	Speichenblenden
Autoapotheke	Kotflügelverbreiterung (soweit serienmäßig)	Sperrdifferential
Automatischer Geschwindigkeitsregler (Tempomat)	Kühlerabdeckschutz	Spezial-Auspuffanlage
Automatisches Getriebe	Kühlerjalousie	Spezialsitze
Batterien	Lederpolsterung (soweit serienmäßig)	Spiegel
Batterie-Starterkabel	Leichtmetallfelgen	Spoiler
Beinschilder für Mofa, Moped	Leichtmetallräder	Sportlenkrad
Bootsträger (Dach)	Leselampe	Stoßdämpfer (verstärkte)
Bordcomputer	Liegesitze	Stoßstangen (zusätzlich)
Bremskraftverstärker	Mauterfassungsgerät (On-Board-Unit)	Sturzbügel für Krafträder
Cockpit-Persenning	Mehrklanghorn (soweit zulässig)	Suchscheinwerfer
Cockpit-Verkleidung für Krafträder	Nebellampen (vorne und hinten)	Tankdeckel (auch abschließbar)
Dachkoffer	Niveauregulierung	Taxameter
Dach-Heckträger für Fahrräder, Ski und Surfbretter	OKOTAG (elektron. Erfassungsgerät)	Taxibügel mit Taxischild
Diebstahlsicherung einschließlich Zentralverriegelung	Packtaschen an Zweirädern (verschweißt oder verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloss am Träger befestigt)	Trennscheibe bei Taxen und Mietwagen
Doppel- und Mehrfachvergaseranlage (soweit zulässig)	Panoramaspiegel	Turbolader (soweit serienmäßig)
Drehzahlmesser	Parkleuchten	Überrollbügel
Elektrische Betätigung für Schiebedach, Türenster	Plane und Gestell für Güterfahrzeuge	Ventilator
Elektronische Einparkhilfe	Radzierkappen und -zieringe	Verbundglas
Ersatzbirnenset	Räder mit Winterbereifung (1 Satz)	Vollverkleidung für Krafträder (soweit serienmäßig)
Fahrtsschreiber	Reifenwächteranlage	VSR detektor
Feuerlöscher	Regensensor	Wagenheber (soweit serienmäßig)
Fotoapparat bis 40 EUR	Reservekanister (einer)	Wärmedämmende Verglasung
Freisprechanlage	Reserveräder (soweit serienmäßig)	Warndreieck
Funkanlage mit Antenne (nur in Taxen und Mietwagen)	Rückfahrtscheinwerfer	Warnfackel
Fußbodenbelag	Rück-Sonnenschutzjalousie	Warnlampe
Gas-Anlage	Rückenstützen	Wegfahrsperr
Gasflaschen für Wohnwagenanhänger und Wohnmobile	Scheibenwischer für Heckscheibe	Werkzeug (soweit serienmäßig)
Gepäckabdeckung (Netz, Rollo oder dergl. zum Insassenschutz)	Scheinwerferwasch- und -wischanlage	Windabweiser am Schiebedach
Gepäckträger	Schiebedach	Windschutzscheiben für Krafträder und Beiwagen
Halogen-Lampen	Schlafkojen in Güterfahrzeugen	Zusatzarmaturen (Öl-Temperatur- und Druckmesser, Amperemeter, Voltmeter, Verbrauchsmessgerät)
Hardtop mit/ohne Haftlampen	Schneeketten	Zusatztank (soweit serienmäßig)
Heizbare Heckscheibe	Schonbezüge – auch mit Bändern oder Gurten befestigte Sitzfelle (keine losen Decken und keine Edelpelze)	
Heizung (auch nachträglich zusätzlich eingebaut)		

2) Ohne Beitragszuschlag mitversichert, bis zu einem Neuwert von insgesamt 1.500 EUR, sind die nachfolgend in dieser Gruppe aufgezählten Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Gesamtneuwert aller dieser Teile 1.500 EUR, so ist der gesamte Neuwert (nicht abzüglich 1.500 EUR) gegen Beitragszuschlag versicherbar.

CB-Funk-Gerät	1 Radio, 1 Cassettenrecorder, 1 CD-Spieler, 1 CD-Wechsler, 1 Equalizer, 1 DVD/MP3-Spieler, 1 Verstärker oder 1 CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgerät)	Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist
Elektronische Navigationssysteme	Radioantenne	Verkehrsrundfunk-Decoder
Fernseher mit Antenne	Satellitenantenne mit Receiver	
Funkanlage mit Antenne (außer in Taxen und Mietwagen)	Scheibenantenne (soweit nicht serienmäßig)	
Lautsprecher (auch mehrere)		

3) Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Bar	Kühlbox	Telefon mit Antenne (fest eingebaut und kein Mobiltelefon)
Beschläge (Monogramm usw.)	Lederpolsterung (soweit nicht serienmäßig)	Vollverkleidung für Krafträder (soweit nicht serienmäßig)
Beschriftung (Reklame)	Panzerglas	Wohnwageninventar (fest eingebaut)
Diktiergerät	Rundumlicht (Blaulicht etc.)	Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften
Doppelpedalanlage	Sonderlackierungen (soweit nicht serienmäßig)	
Hydraulische Ladebordwand für LKW	Spezialaufbau	
Kaffeemaschine		
Kotflügelverbreiterung (soweit nicht serienmäßig)		

3 a) Abweichend von den Ziffern 2) und 3) sind im Sicherheitspaket Ideal die dort aufgeführten Teile bis zu einem Neuwert von insgesamt 5.000 EUR ohne Beitragszuschlag mitversichert. Im Übrigen gelten für die Teile unter Ziffer 3) die Bestimmungen der Ziffer 2) entsprechend.

4) Nicht versicherbar – soweit nicht unter 1), 2) oder 3) genannt – sind beispielsweise:

Atlas	Ersatzteile	Kühltasche
Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz	Fahrerleidung	Magnetschilder
Autokarten	Faltgarage, Regenschutzplane	Maskottchen
Autokompass	Fotoausrüstung	Mobiltelefon
Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)	Funkrufempfänger	Rasierapparat
Cassetten	Fußsack	Staubsauger
CD-Platten, Bildplatten, DVDs	Garagentoröffner (Sendeteil)	Tonbänder
	Heizung (soweit nicht fest eingebaut)	Vorzelt

# Tarifbestimmungen der Victoria Versicherung AG für die Kraftfahrtversicherung (TB-KR) Stand 1.10.2006

## 1 Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Tarif.

Die Tarifbestimmungen finden keine Anwendung auf Wagnisse, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, auf Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie auf Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

### 1 a Versicherungsjahr

(1) Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Kalenderjahr. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am 1. 1. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

(2) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gilt als Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres ab Saisonbeginn. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am ersten Tag der neuen Saison (§ 5 a Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)).

### 2 Fälligkeit des Beitrages und Zahlungsweise

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge (Teilzahlungen) vereinbart sind, den ersten Beitrag sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

Soll vorläufige Deckung gewährt werden, kann der Versicherer die Aushändigung der Versicherungsbestätigungskarte von der Zahlung des ersten Beitrages abhängig machen.

(2) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung ist, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, ein Zuschlag von 3 bzw. 5% des Versicherungsbeitrages zu entrichten.

(3) Wird Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers bei einem inländischen Geldinstitut vereinbart, kann neben halb- oder vierteljährlicher auch monatliche Teilzahlung vereinbart werden. Hierfür wird ein Zuschlag von 6% des Versicherungsbeitrages erhoben.

(4) Für Fahrzeuge mit Saison- oder Ausfuhrkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart. Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, ist der Beitrag sofort zu entrichten.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Erstprämie mit Saisonbeginn oder, wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

(5) Sofern die Abbuchung des Beitrages vereinbart und die Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, gerät der Versicherungsnehmer erst in Verzug, wenn er nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß zahlt.

Hat der Versicherungsnehmer es jedoch zu vertreten, dass nicht abgebucht werden kann oder widerspricht er einer berechtigten Abbuchung, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug und hat die hieraus folgenden Kosten zu tragen. Der Versicherer ist in diesen Fällen zur Fortsetzung des Abbuchungsverfahrens nicht mehr verpflichtet; er kann schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

Kann eine Monatsrate aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht abgebucht werden, gilt vierteljährliche Zahlungsweise ab der nächsten Vertragsänderung, spätestens ab der nächsten Hauptfälligkeit als vereinbart.

### 2 a Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

(1) Die rechtzeitige Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Hat der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und ein vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend.

Entsprechendes gilt, wenn die Abbuchung des ersten oder einma-

ligen Beitrages vereinbart und die Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht möglich ist oder der Versicherungsnehmer einer berechtigten Abbuchung widerspricht.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(3) Ist der Beitrag zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§ 1 Abs. 4 AKB) bleiben unberührt.

### 2 b Verspätete Zahlung des Folgebeitrages

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zurzeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

### 2 c Beitrag nach Aufhebung des Versicherungsverhältnisses

Wird der Versicherungsvertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages nach Nr. 2 b gekündigt, gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach Nr. 2 a zurück, kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen (§ 4 a Abs. 4 AKB).

### 2 d Versicherungssteuer

(1) In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die Versicherungssteuer enthalten.

(2) Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

### 3 Unterjährige Verträge

(1) Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden – soweit nicht im Folgenden oder in den AKB etwas anderes bestimmt ist – bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15%
bis zu 2 Monaten	25%
bis zu 3 Monaten	30%
bis zu 4 Monaten	40%
bis zu 5 Monaten	50%
bis zu 6 Monaten	60%
bis zu 7 Monaten	70%
bis zu 8 Monaten	75%

bis zu 9 Monaten	80%
bis zu 10 Monaten	90%
über 10 Monaten	100%

des Jahresbeitrages berechnet;  
der Mindestbeitrag beträgt 15 EUR.

Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (§ 4 a Abs. 1 Satz 3 AKB); in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet. Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß § 4 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AKB, wird der Kurztarif angewendet.

(2) Abs. 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

(3) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 100 EUR.

Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

(4) Für Fahrzeuge, für die über die Ausgabe einer Versicherungsbestätigungskarte vorläufige Deckung gewährt wurde, ohne dass ein endgültiger Vertrag zustande gekommen ist, erfolgt die Beitragsberechnung abweichend von Abs. 1 gemäß dem hierfür maßgeblichen Tarif anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes.

### 3 a Saisonkennzeichen

Der Beitrag für ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen (§ 5 a AKB) bemisst sich auf der Grundlage des Jahresbeitrages für ein entsprechendes Fahrzeug mit ganzjähriger Zulassung nach dem Verhältnis der Dauer der versicherten Saison zur Länge eines Kalenderjahres. Die jährliche Fahrleistung findet keine Berücksichtigung. Der Mindestbeitrag beträgt 15 EUR.

### 4 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven und subjektiven Gefahrenmerkmalen

(1) Zu den Gefahrenmerkmalen gehören insbesondere Art, Aufbau, Hersteller, Typ (Typschlüsselnummer), Verwendung oder Standort, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast, Neuwert, Ausstattung und Fahrzeugalter bei Erwerb des Fahrzeuges. Maßgeblich für die Zuordnung sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. im Fahrzeugschein, hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. im Fahrzeugbrief, der Betriebserlaubnis oder in anderen Dokumenten, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Fahrzeugschein oder andere Dokumente eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. 8 und 9) verwendet, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeuges im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat.

(3) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit mit der Folge, dass sich der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger/Auflieger nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

(4) Darüber hinaus können je nach Fahrzeugart und -verwendung auch folgende Faktoren die Beiträge bestimmen:

Schadenverlauf des Vertrages, Regionalklasse, Tarifgruppe, Art der Nutzung des Fahrzeuges, nächtlicher Abstellort des Fahrzeuges,

selbstbewohntes Wohneigentum, im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Kinder und deren Alter, jährliche Fahrleistung, Fahrzeugalter, Wohnsitz, Führerscheinbesitz, Fahrerkreis des Fahrzeuges sowie Alter des Versicherungsnehmers und jüngsten Fahrers.

### 5 Besonderheiten für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen

(1) Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen, Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden – unbeschadet der Regelung in Nr. 28 – die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

(2) Für nachstehende Gefahrenmerkmale gelten folgende Voraussetzungen oder Besonderheiten:

a) Fahrerkreis des Fahrzeuges

Es sind alle Personen anzugeben, die das Fahrzeug – auch nur gelegentlich – fahren. Fahrer, die mit dem Versicherungsnehmer nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, gelten als sonstige Fahrer.

Soweit es sich um die Fahrt eines Werkstatt-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer ärztlich attestierten Notfallsituation handelt, müssen diese Fahrer nicht angegeben werden.

b) Kinder

Als im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Kinder gelten nur leibliche, Stief- und Adoptivkinder, nicht jedoch Enkel-, Pflege- und Tageskinder.

c) nächtlicher Abstellort

Für die Beitragsberechnung ist von Bedeutung, ob das Fahrzeug in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nach Heimfahrten bis zur Wiederinbetriebnahme in der verschlossenen Einzel-/Doppelgarage bzw. im verschlossenen Einstellplatz in einer Sammelgarage, in einer Tief-, Sammelgarage/Parkhaus, in einem Carport, auf dem umfriedeten Grundstück oder auf der Straße abgestellt wird. Fehlen die erforderlichen Angaben, wird vom Abstellort „Straße“ ausgegangen.

d) Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft und wird das Fahrzeug allein von einer Person (oder deren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner) gefahren, der das Fahrzeug zur alleinigen Nutzung überlassen worden ist, bestimmen sich die maßgeblichen Risikomerkmale nach dieser Person.

### 5 a Besonderheiten für die Versicherung von Zweitfahrzeugen

Sofern der Versicherungsnehmer oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner einen Personenkraftwagen oder ein Kraftrad bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) als Zweitfahrzeug versichert, wird dies bei der Beitragsberechnung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berücksichtigt, wenn und solange

a) es auf den Versicherungsnehmer oder den Ehe- oder Lebenspartner zugelassen ist,

b) es ausschließlich von diesen Personen und ausschließlich oder überwiegend privat gefahren wird,

c) eine Ersteinstufung nach Nr. 15 Abs. 7 b oder 7 d für diesen Versicherungsvertrag nicht in Anspruch genommen wird,

d) bereits ein weiterer Personenkraftwagen oder ein Kraftrad bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) bei der Victoria Versicherung AG versichert ist, der/das in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, ebenfalls auf den Versicherungsnehmer oder seinen Ehe- oder Lebenspartner zugelassen ist und auch ausschließlich von diesen gefahren wird und

e) für beide Fahrzeuge aktuelle Bedingungen und Tarife vereinbart werden.

## 6 Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

(1 a) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis bzw. den Beitrag nicht beeinflussen.

(1 b) Verändern sich Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag – sofern diese TB-KR keine andere Regelung vorsehen – von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers wird dadurch nicht begründet. Abweichend von Satz 1 wird beim Merkmal „jährliche Fahrleistung“ der Beitrag zum Beginn der laufenden Versicherungsperiode neu berechnet. Beitragsanpassungen aufgrund des veränderten Lebensalters erfolgen ab der nächsten beitragsrelevanten Vertragsänderung, spätestens ab der nächsten Hauptfälligkeit.

(2 a) Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages für die Beitragsberechnung relevante Umstände, die bei Antragstellung anzugeben und im Versicherungsschein unter der Rubrik „Die Beitragsberechnung für Ihre Kfz-Versicherung beruht auf folgenden Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben“ aufgeführt sind, ändern.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Gefahrenerhöhung (§§ 16 bis 30 VVG).

(2 b) Unrichtige oder unterlassene Angaben

Hat der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages schuldhaft unrichtige Angaben gemacht oder die Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 a schuldhaft verletzt und hat der Versicherer deswegen einen zu niedrigen Beitrag berechnet, ist der Versicherer berechtigt, ab Beginn der Versicherungsperiode, in der die Änderung erfolgte, den Beitrag neu zu berechnen und nachzuerheben. Daneben ist der Versicherer berechtigt, statt seiner gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Kündigung eine Vertragsstrafe in Höhe des Neuberechneten Jahresbeitrages zu verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer vor Abschluss oder während der Laufzeit des Vertrages unverschuldet unrichtige Angaben über für die Beitragsberechnung relevante Umstände, die bei Antragstellung anzugeben und im Versicherungsschein unter der Rubrik „Die Beitragsberechnung für Ihre Kfz-Versicherung beruht auf folgenden Angaben, die wir von Ihnen erhalten haben“ aufgeführt sind, gemacht oder es während der Vertragslaufzeit unverschuldet unterlassen, Änderungen gemäß Abs. 2 a anzuzeigen, wird der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode neu berechnet.

(2 c) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise über alle erforderlichen Angaben zu den Gefahrenmerkmalen zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung und einer weiteren Nachfrage des Versicherers innerhalb einer angemessenen vom Versicherer gesetzten Frist nicht nach, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag ab Beginn der Versicherungsperiode, für die die Bestätigungen oder Nachweise verlangt wurden, neu zu berechnen und nachzuerheben.

Erbringt der Versicherungsnehmer die Bestätigungen oder Nachweise erst nach Ablauf der vom Versicherer gesetzten Frist, gilt der Beitrag gemäß den nachträglich bestätigten oder nachgewiesenen Angaben erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für das folgende Versicherungsjahr.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für die

- Regionalklassen (Nrn. 8, 10 und 11)
- Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (Nrn. 15 bis 25)
- Tarifgruppen (Nrn. 9 a, 9 b, 9 c und 10)
- Typklassen (Nr. 12)
- Stärkeklassen (Nr. 4 Abs. 1)

zu ändern, durch neue Gefahrenmerkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(4) Änderungen nach Abs. 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

## 7 Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1 a) Leichtkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder und Kraftroller

- mit einem Hubraum von über 50 ccm bis 80 ccm, Nennleistung bis 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit bis 80 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO))
- mit einem Hubraum von über 50 ccm bis 125 ccm, Nennleistung bis 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit bis 80 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO)
- mit einem Hubraum von über 50 ccm bis 125 ccm, Nennleistung bis 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit über 80 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO).

(1 b) Kleinkrafträder im Sinne des Tarifs sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 72 Abs. 2 StVZO).

(2) Personenkraftwagen im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

(3) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. 03. 1961 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I S. 241) in der Fassung vom 25. Februar 1983 (BGBl I S. 196 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(4) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

(5 a) Selbstfahrervermietfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i. d. F. vom 21. Juli 1969 – BGBl I S. 875).

(5 b) Leasingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(6) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).

1. Hotelomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

2. Werkomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

(7) Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.

(7 a) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1,2 Tonnen.

(8) Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

1. Werknahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr inner-

halb eines Umkreises von 100 Kilometern in der Luftlinie vom Standort des Fahrzeuges. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmens oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

2. Werkfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(9) Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist die geschäftsmäßige entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. Güternahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom Standort des Fahrzeuges. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmens oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

2. Güterfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(10) Wechselaufbauten im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die dem Verwendungszweck des Fahrzeuges entsprechend nur vorübergehend mit dem Fahrzeug verbunden sind und mittels mechanischer Vorrichtung ausgewechselt werden können. Sie sind damit Teil des Fahrzeuges. Ladungsträger/Container dagegen sind Teil der Ladung, nicht Teil des Fahrzeuges.

(11) Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(12) Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(13) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(14) Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(15) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

## 8 Regionalklassen (R)

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nrn. 9 a, 9 b und 9 c – nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der Regionalklasse, welcher der Zulassungsbezirk aufgrund der Indexwerte seines durchschnittlichen Schadenbedarfs zugeordnet wird.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Regionalklassen R 1 bis R 12, in der Fahrzeugvollversicherung die Regionalklassen R 1 bis R 9 und in der Fahrzeugteilversicherung die Regionalklassen R 1 bis R 16.

(3) Soweit eine Einstufung gemäß Nr. 9 a erfolgt, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Regionalklassen A 1 bis A 12. Für die Fahrzeugversicherung gilt Abs. 2.

(4) Soweit eine Einstufung gemäß Nr. 9 b erfolgt, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Regionalklassen B 1 bis B 12, in der Fahrzeugvollversicherung die Regionalklassen B 1 bis B 9 und in der Fahrzeugteilversicherung die Regionalklassen B 1 bis B 16.

## 9 a Tarifgruppe A

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten für Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von

1. landwirtschaftlichen Unternehmern im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 7. Buch (SGB VII), die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

2. ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmern, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Auf- oder Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind;

3. nicht erwerbstätigen Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllen;

4. nicht erwerbstätigen Witwen/Witwern von Personen, die bis zu ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

## 9 b Tarifgruppen B 1 bis B 3 und B

### (1) Tarifgruppe B 1

Die Beiträge der Tarifgruppe B 1 gelten für Personenkraftwagen und Krafträder bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts sowie überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen;

2. juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und

a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50% beteiligt sind oder

b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

3. mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung (AO));

4. als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

6. a) Beamten und Richtern (auch auf Zeit, Probe oder auf Widerruf) der in Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern sie mindestens 50% der normalen Dienstzeit als solche tätig sind.

b) beurlaubten Beamten und Richtern, wenn sie die Voraussetzungen des Buchst. a) unmittelbar vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind.

### (2) Tarifgruppe B 2

Die Beiträge der Tarifgruppe B 2 gelten für Personenkraftwagen und Krafträder bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von

a) Beschäftigten der in Abs. 1, Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern sie mindestens 50% der normalen Arbeitszeit als solche tätig sind,

b) den bei den in Abs. 1, Ziff. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen,

c) beurlaubten Beschäftigten, wenn sie die Voraussetzungen des Buchst. a) unmittelbar vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind.

### (3) Tarifgruppe B 3

Die Beiträge der Tarifgruppe B 3 gelten für Personenkraftwagen und Krafträder bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von

a) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer),

b) Pensionären und Rentnern, wenn sie die Voraussetzungen der Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 Buchst. a) oder c) oder Abs. 3 Buchst. a)

unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind,

c) nicht erwerbstätigen versorgungsberechtigten Witwen/Witwern von Personen, die bis zu ihrem Tode die Voraussetzungen der Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt haben,

d) Familienangehörigen von den in Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Personen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

#### (4) Tarifgruppe B

Für übrige Fahrzeugarten gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung die Tarifgruppe B, sofern der Versicherungsnehmer einer Gruppe gemäß Abs. 1 bis 3 oder Nr. 9 c Abs. 1 zuzuordnen ist.

(5) Die Beiträge der Tarifgruppen B 1 bis B 3 und B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Mietwagen und Taxen,
2. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
3. Kraftomnibussen,
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
7. Elektrofahrzeugen,
8. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

### 9 c Tarifgruppen N 1 bis N 4 und N

#### (1) Tarifgruppe N 4

Die Beiträge der Tarifgruppe N4 gelten für Personenkraftwagen und Krafträder bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von

1. juristischen Personen und Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind,
2. Wohnungsbaunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50% in öffentlicher Hand befindet,
3. Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden,
4. a) Beschäftigten der in Ziff. 1 bis 3 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Unternehmen, sofern sie mindestens 50% der normalen Arbeitszeit als solche tätig sind,  
b) den bei den in Ziff. 1 bis 3 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen,  
c) beurlaubten Beschäftigten der in Ziff. 1 bis 3 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Unternehmen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a) oder b) unmittelbar vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind,  
d) Personen im Ruhestand, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a) oder c) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind,  
e) nicht erwerbstätigen versorgungsberechtigten Witwen/Witwern von Beschäftigten, die bis zu ihrem Tode die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a), b) oder c) erfüllt haben,  
f) Familienangehörigen von den in Buchstaben a), b) oder c) genannten Personen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

#### (2) Tarifgruppe N 3

Die Beiträge der Tarifgruppe N 3 gelten für Personenkraftwagen und Krafträder bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von

a) Außendienstmitarbeitern eines Finanzdienstleisters. Als solche gelten im Außendienst hauptberuflich für Banken, Bausparkassen

und Versicherungen Tätige,

b) Personen im Ruhestand, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind.

#### (3) Tarifgruppe N 2

Die Beiträge der Tarifgruppe N 2 gelten für Personenkraftwagen und Krafträder bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von

a) Innendienstmitarbeitern eines Finanzdienstleisters. Als solche gelten hauptberuflich im Innendienst Beschäftigte von Banken, Bausparkassen, Versicherungen sowie Dienstleistungsgesellschaften, an denen eines der vorgenannten Unternehmen und/oder deren Konzernunternehmen beteiligt sind,

b) Personen im Ruhestand, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind.

#### (4) Tarifgruppe N 1

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern bzw. -rollern (ausgenommen Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller), die nicht unter Nr. 9 a, 9 b oder 9 c Abs. 1 bis 3 fallen, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N 1.

#### (5) Tarifgruppe N

Für Versicherungsverträge von übrigen Kraftfahrzeugen oder Anhängern/Aufliegern, die nicht unter Nr. 9 a, 9 b oder 9 c Abs. 1 bis 4 fallen, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

### 10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Maßgebend für die Zuordnung des Vertrages zu einer Regionalklasse ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges.

(2) Ändert sich das amtliche Kennzeichen gemäß § 27 StVZO, wird der Versicherungsvertrag ab der Zuteilung des neuen Kennzeichens der entsprechenden Regionalklasse zugeordnet.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen gemäß Nrn. 9 a, 9 b oder 9 c erfolgt, wenn und solange deren Voraussetzungen erfüllt und schriftlich nachgewiesen sind. Beantragt der Versicherungsnehmer schon bei Antragstellung die Zuordnung zu den vorgenannten Tarifgruppen, erfolgt die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn, wenn die zum Nachweis notwendigen Bescheinigungen nach Abschluss des Vertrages unverzüglich beim Versicherer eingereicht werden.

### 11 Änderung der Zuordnung einer Region

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherer – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf der letzten erfassten fünf Kalenderjahre zugrundegelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (Nr. 8) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Zulassungsbezirkes die in Nr. 8 festgelegten Grenzen der Regionalklassen, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes zu den Regionalklassen nach Abs. 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer spätestens mit der Beitragsrechnung mitgeteilt.

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes gemäß Abs. 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Bei der Berechnung werden Änderungen aufgrund

von Nr. 6 Abs. 3 und Nr. 12 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

## 12 Typklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richten sich nach dem Typ des Fahrzeuges. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. im Fahrzeugschein, hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. im Fahrzeugbrief oder in anderen Dokumenten.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherer – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden gemäß ihrer Schadenbedarfsindexwerte den Typklassen zugeordnet.

(3) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Typklassen 10 bis 25, in der Fahrzeugvollversicherung die Typklassen 10 bis 34 und in der Fahrzeugteilversicherung die Typklassen 10 bis 33.

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfs des Fahrzeugtyps die Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Abs. 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Bei der Berechnung werden Änderungen aufgrund von Nr. 6 Abs. 3 und Nr. 11 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

(7) Für Fahrzeuge, die nicht in der Typenstatistik gemäß Abs. 2 aufgeführt sind, erfolgt die Festsetzung der Beiträge auf Anfrage beim Versicherer.

## 13 Versicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die jeweils vereinbarten Versicherungssummen »100 Mio. EUR pauschal« oder »gesetzliche Mindestversicherungssummen gemäß Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)« bilden die Höchstgrenze der Versicherungsleistung je Schadenereignis.

Werden als Versicherungssumme »100 Mio. EUR pauschal« vereinbart, ist bei den Fahrzeugarten im Sinne dieser Tarifbestimmungen

a) Personenkraftwagen

b) Krafträdern bzw. -rollern mit Ausnahme der Leicht- und Kleinkrafträder bzw. -roller

c) bei Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen

die Versicherungssumme für Personenschäden auf 4 Mio. EUR, für alle übrigen Fahrzeugarten auf 8 Mio. EUR, je geschädigte Person begrenzt.

Die Versicherungssumme »100 Mio. EUR pauschal« ist die Höchstgrenze der Versicherungsleistung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis. Übersteigt der gesamte Schaden diese Höchstgrenze, wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zunächst bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach der Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG geleistet, darüber hinaus für die restliche Versicherungssumme im Verhältnis der Höhe der Schäden zueinander.

## 13 a Versicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Sicherheitspaket Ideal

Die Versicherungssumme »100 Mio. EUR pauschal« im Sicherheitspaket Ideal ist für Personenschäden auf 8 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt.

## 13 b Selbstbeteiligung in der Fahrzeugversicherung

In der Fahrzeugversicherung richten sich die Beiträge auch nach der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

## 14 Ruheversicherung

(1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.

(2) Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Jahresbeitrag beträgt in diesem Fall 15 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, wird der Beitrag für die Ruheversicherung auf den Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, wird kein Beitrag erstattet.

(3) Besteht für ein Fahrzeug keine Fahrzeugversicherung oder ist sie nach Abs. 1 abgelaufen, kann eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung gemäß § 5 AKB abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung. (Bei Güterfahrzeugen sind die Beiträge für den Werkverkehr zugrunde zu legen). Der Mindestbeitrag beträgt 15 EUR.

## 15 Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende – jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung – Schadenfreiheitsklassen eingestuft.

### 1. Personenkraftwagen, Mietwagen und Taxen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
fünfunddreißig und mehr Kalenderjahre	SF 35
vierunddreißig Kalenderjahre	SF 34
dreiunddreißig Kalenderjahre	SF 33
zweiunddreißig Kalenderjahre	SF 32
einunddreißig Kalenderjahre	SF 31
dreißig Kalenderjahre	SF 30
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27
sechszwanzig Kalenderjahre	SF 26
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9

acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

#### 2. a) Krafträder und -roller

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
acht und mehr Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

#### 2. b) übrige Zweiräder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

#### 3. Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

#### 4. übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherer untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn lediglich Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen für Schäden gemäß § 10 a AKB erbracht bzw. gebildet wurden.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn lediglich Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen für Schäden gemäß § 12 a Abs. 4 AKB erbracht bzw. gebildet wurden. Gleiches gilt, wenn der Versicherer lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer wegen der Vorschrift des § 158 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden Aufwendungen erbracht, wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (im Sicherheitspaket Ideal auch in der Fahrzeugvollversicherung) der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als 1.000 EUR, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die der Versicherer aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2. 1. bis zum 1. 7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Abs. 7 oder 7 c in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 und ein bei Abschluss gemäß Abs. 7 a, 7 b oder 7 d eingestuft Versicherungsvertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft.

(7) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen, ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) verlangen, dass der Vertrag für die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn

1. auf denselben Versicherungsnehmer bereits eines dieser Fahrzeuge zugelassen und zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
2. auf den Ehegatten des Versicherungsnehmers bereits eines dieser Fahrzeuge zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (Vollmitgliedschaft) oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen des nunmehr zu versichernden Fahrzeuges berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins zu führen, wobei der Versicherer zusätzlich eine Fotokopie des Führerscheins verlangen kann, oder
3. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (Vollmitgliedschaft) oder der Schweiz erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen des zu versichernden Fahrzeuges berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins zu führen, wobei der Versicherer zusätzlich eine Fotokopie des Führerscheins verlangen kann.

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits eines der vorgenannten Fahrzeuge zugelassen, gilt nur die Regelung unter Ziff. 1. Erreicht der Versicherungsnehmer die in den Ziff. 2 und 3 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

(7 a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für Mietwagen oder Taxen verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft wird.

(7 b) Mehrfahrzeugeinstufung

Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen, ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft wird, wenn

- a) auf denselben Versicherungsnehmer oder seinen im Antrag angegebenen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge zugelassen ist, das bei der Victoria Versicherung AG versichert und zu diesem Zeitpunkt mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist und ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinem Ehe- oder Lebenspartner ausschließlich oder überwiegend privat gefahren wird,
- b) das im Antrag angegebene Fahrzeug auf den Namen des Versicherungsnehmers oder des im Antrag angegebenen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners zugelassen ist,
- c) das im Antrag angegebene Fahrzeug ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder angegebenen Ehe- oder Lebenspartner ausschließlich oder überwiegend privat gefahren wird und
- d) für dieses Fahrzeug erstmalig ein Versicherungsvertrag ohne Vorversicherung abgeschlossen wird.

Die Einstufung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn innerhalb der ersten 18 Monate dieses Vertrages eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Der Vertrag wird sodann rückwirkend ab Beginn gemäß Abs. 1 bis 7 unter Berücksichtigung etwaiger Rückstufungen gemäß Nr. 20 eingestuft.

(7 c) Anfängereinstufung

Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen, ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn auf ein Elternteil des Versicherungsnehmers bereits eines dieser Fahrzeuge zugelassen ist, das bei der Victoria Versicherung AG versichert und zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist.

(7 d) Dienstwageneinstufung

Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen, ein Campingfahrzeug oder ein Kraftrad bzw. -roller (ausgenommen Leicht- und Kleinkraftrad bzw. -roller) verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse (höchstens jedoch Schadenfreiheitsklasse SF 2) eingestuft wird, die sich aus der Dauer seiner Dienstwagenutzung ergibt, wenn

- a) der Versicherungsnehmer durch Vorlage des Dienstwagenüberlassungsvertrages nachweist, dass ihm ein Personenkraftwagen als Dienstfahrzeug zur ständigen und alleinigen Nutzung überlassen wird,
- b) das im Antrag angegebene Fahrzeug auf den Namen des Versicherungsnehmers oder des im Antrag angegebenen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners zugelassen ist,
- c) das im Antrag angegebene Fahrzeug ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder angegebenen Ehe- oder Lebenspartner ausschließlich oder überwiegend privat gefahren wird und
- d) dem Versicherungsnehmer keine andere anrechenbare Vorversicherung zur Verfügung steht.

(7 e) Bei Versichererwechsel bleibt die Einstufung gemäß Nr. 15 Abs. 7 a, 7 b, 7 c oder 7 d für die Versichererwechselbescheinigung nach Nr. 27 unberücksichtigt.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 e finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
2. Elektrofahrzeugen,
3. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
4. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
5. Kurzzeitkennzeichen,
6. Selbstfahrervermietfahrzeugen.

#### 16 Anrechnung von schadenfreien Zeiten bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung

(1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für die Dauer eines Jahres für einen Personen-

kraftwagen, einen Mietwagen, eine Taxe, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder für ein Campingfahrzeug, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (Nr. 25 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 25 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 24 a.

#### 17 Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, Mietwagen und Taxen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvoll-Versicherung auch die Schadenklassen S und M. Für Verträge von Krafträdern/-rollern gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvoll-Versicherung auch die Schadenklasse M.

#### 18 Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß Nr. 15 und in die Schadenklassen (S und M) gemäß Nr. 17 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

#### 19 Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt:

1. für Personenkraftwagen, Mietwagen und Taxen

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
in Schadenklassen (S und M)	Haftpflicht	Fahrzeugvoll
SF 30 bis 35	25	25
SF 22 bis 29	30	30
SF 16 bis 21	35	35
SF 12 bis 15	40	40
SF 9 bis 11	45	45
SF 7 und 8	50	50
SF 5 und 6	55	55
SF 4	60	60
SF 3	70	70
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	140	140
S	155	155
0	230	230
M	245	245

% des Beitrages, der sich aus diesen Tarifbestimmungen und dem Tarif ergibt.

2. a) für Krafträder und -roller

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
in Schadenklasse (M)	Haftpflicht	Fahrzeugvoll
SF 8	35	35
SF 7	40	40
SF 6	40	40
SF 5	40	40
SF 4	45	45
SF 3	45	45
SF 2	65	65
SF 1	65	65
SF 1/2	70	70
0	100	100
M	125	125

% des Beitrages, der sich aus diesen Tarifbestimmungen und dem Tarif ergibt.

2. b) für übrige Zweiräder

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	Haftpflicht	Fahrzeugvoll
SF 3 und mehr	30	45
SF 2	35	45
SF 1	40	50
SF 1/2	65	70
0	100	100

% des Beitrages, der sich aus diesen Tarifbestimmungen und dem Tarif ergibt.

### 3. für Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	Haftpflcht	Fahrzeugvoll
SF 3	45	45
SF 2	65	65
SF 1	65	65
SF 1/2	70	70
0	100	100

% des Beitrages, der sich aus diesen Tarifbestimmungen und dem Tarif ergibt.

### 4. für die übrigen Fahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	Haftpflcht	Fahrzeugvoll
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

% des Beitrages, der sich aus diesen Tarifbestimmungen und dem Tarif ergibt.

## 20 Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der Nr. 15 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

#### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflchtversicherung

##### a) Personenkraftwagen, Mietwagen und Taxen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				
im Sicherheitspaket Ideal:				
SF 35	SF 30	SF 12	SF 1	M
SF 28 bis 34	SF 22	SF 10	SF 1	M
im Sicherheitspaket Basis sowie Mietwagen und Taxen:				
SF 28 bis 35	SF 11	SF 4	SF 1	M
in den Sicherheitspaketen Basis und Ideal sowie Mietwagen und Taxen:				
SF 24 bis 27	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 21 bis 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 19 und 20	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 15 und 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	S	M
SF 13	SF 5	SF 2	S	M
SF 11 und 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 8 bis 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 6 und 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 4 und 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1/2 und 1	S	M	M	M
M, O und S	M	M	M	M

##### b) Krafträder und -roller

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 8	SF 5	SF 2	M
SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 5 und 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 3 und 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 1 und 2	SF 1/2	M	M
M, O und SF 1/2	M	M	M

##### c) übrige Zweiräder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 5	SF 1/2	0	0
0 und SF 1/2 bis 4	0	0	0

### d) für Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 1 und 2	SF 1/2	0	0
0 und SF 1/2	0	0	0

##### e) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
0, SF 1/2 und 1	0	0	0

## 2. In der Fahrzeugvollversicherung

### a) Personenkraftwagen, Mietwagen und Taxen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
nach Klasse				

im Sicherheitspaket Ideal:

SF 35	SF 30	SF 12	SF 1	M
SF 28 bis 34	SF 22	SF 10	SF 1	M

im Sicherheitspaket Basis sowie Mietwagen und Taxen:

SF 28 bis 35	SF 11	SF 4	SF 1	M
--------------	-------	------	------	---

in den Sicherheitspaketen Basis und Ideal sowie Mietwagen und Taxen:

SF 24 bis 27	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 21 bis 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 19 und 20	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 15 und 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	S	M
SF 13	SF 5	SF 2	S	M
SF 11 und 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 8 bis 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 6 und 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 4 und 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1/2 und 1	S	M	M	M
M, O und S	M	M	M	M

##### b) Krafträder und -roller

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 8	SF 5	SF 2	M
SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 5 und 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 3 und 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 1 und 2	SF 1/2	M	M
M, O und SF 1/2	M	M	M

##### c) übrige Zweiräder

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 10	SF 3	0	0
SF 8 und 9	SF 1	0	0
SF 3 bis 7	SF 1/2	0	0
0 und SF 1/2 bis 2	0	0	0

### d) für Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 1 und 2	SF 1/2	0	0
0 und SF 1/2	0	0	0

#### e) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
0, SF 1/2 und 1	0	0	0

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 15 Abs. 2 eingestuft worden.

#### 21 Zuschläge bei Schäden

(1) Werden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, werden unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht, solange sich der Versicherungsvertrag in einer Schadenfreiheitsklasse (SF) befindet.

#### 22 Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

(1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

(2) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

#### 23 Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB)
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages und
5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB). Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

#### 24 a Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

(1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 15 Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Dauerte die Unterbrechung länger

a) als 6 Monate, aber nicht mehr als 10 Jahre, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt;

b) als 10 Jahre, wird der Versicherungsvertrag nach Nr. 15 Abs. 7, 7 a, 7 b, 7 c oder 7 d neu eingestuft.

(3) Nr. 20 findet Anwendung.

#### 24 b Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr

(1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 15 Abs. 6 findet Anwendung.

(2) Dauerte die Unterbrechung länger als 6 Monate, wird der Versicherungsvertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse

eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.

(3) Nr. 20 findet Anwendung

#### 25 Fahrzeugwechsel

(1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 15, 16, 17, 18, 20, 24 a und 24 b als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Krafträder und Kraftroller, Personenkraftwagen, Lieferwagen, Krankenwagen sowie Campingfahrzeuge.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst Mietwagen, Taxen sowie Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst die Kraftomnibusse und alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs außer Lieferwagen. Zur oberen Fahrzeuggruppe gehören ebenfalls Sonderfahrzeuge mit Ausnahme der Krankenwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werknah-, -fern oder Güternahverkehr bis 6 t Nutzlast, erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das Gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr ist oder wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Personenkraftwagen mit 7–9 Plätzen, ein Mietwagen oder eine Taxe, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der Nrn. 15, 17, 18, 20, 24 a und 24 b erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind. Dies gilt nicht, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Anhänger, ein Auflieger oder ein Wechsellaufbau ist.

(3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Nr. 19), wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeuges ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

(4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Abs. 1 und 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Voraussetzung für eine Einstufung nach Satz 1 ist jedoch, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist und der verbleibende Vertrag in den letzten beiden Jahren schadenfrei verlaufen ist. Ein für das verbleibende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übertragung erreichter Schadenfreiheitsstatus kann unter Beachtung der Abs. 1 und 2 sowie Nrn. 24 a und 24 b für ein später neu hinzukommendes, zusätzliches Fahrzeug Berücksichtigung finden.

(5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 und 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, gelten die Abs. 1 und 3 für die Einstufung des Ver-

sicherungsvertrages des weiteren Fahrzeuges entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeuges auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeuges gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 15 Abs. 7, 7 a, 7 b und 7 c finden Anwendung.

(6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeuges, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 1 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) In der Fahrzeugvollversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

(8) Wird eine Anrechnung der Schadenfreiheit nur in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewünscht, ist eine Anrechnung nach Nr. 16 nicht möglich.

(9) Der Schadenfreiheitsrabatt eines Vertrages einer landwirtschaftlichen Zugmaschine oder eines Raupenschleppers kann nur auf einen Vertrag einer landwirtschaftlichen Zugmaschine oder eines Raupenschleppers übertragen werden; im Übrigen finden die Abs. 1, 4, 5 und 7 entsprechende Anwendung.

## 26 Wechsel des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer gewechselt, werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers nachgewiesen werden.

## 27 Versichererwechselbescheinigung

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beendigung eines Vertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. Die Fahrzeugart und den Verwendungszweck,
2. den Beginn und das Ende des Vertrages,
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabatt, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr,
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben,
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVG genannten Daten und
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziff. 1 bis 6 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziff. 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages, die unter Ziff. 1 bis 6 genannten Daten, beim Vorversicherer abzufragen.

## 28 Anrechnung der Schadenfreiheit aus Verträgen Dritter

(1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse kann sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten richten, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und

3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 25 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers und

4. der Versicherungsnehmer und der Dritte in häuslicher Gemeinschaft leben oder zwischen diesen Personen ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades besteht oder wenn es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nrn. 15 Abs. 7, 7 a, 7 b und 7 c finden Anwendung.

(2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte; Nr. 25 Abs. 1, 3 und 6 sind anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in Nr. 15 Abs. 8 Ziff. 1 bis 6 genannten Art gehandelt hat.

(3) Abs. 1 Ziff. 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeuges des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 6 Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 6 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.

(5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Ziff. 2 gehören insbesondere

1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraumes das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;

2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraumes ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals des Führerscheins zu führen, wobei der Versicherer zusätzlich eine Fotokopie des Führerscheins verlangen kann. Der Versicherer kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen den Versicherungsnehmer verhängt worden ist, noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als sieben Punkten ergeben.

(6) War der Dritte Inhaber eines Betriebes, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Abs. 1 Ziff. 2 hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebes die Wagnisse nicht verändert werden.

(7) Wird eine Anrechnung der Schadenfreiheit nur in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewünscht, ist eine Anrechnung nach Nr. 16 nicht möglich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Vertrag des Dritten nur über eine Haftpflicht- und/oder eine Fahrzeugteilversicherung bestand.

# Sonderbedingungen InterAss der Victoria Versicherung AG für die Kraftfahrtversicherung (InterAss) Stand 1.10.2006

## § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigung in folgenden Notfällen, die einer der versicherten Personen während einer Auslandsreise zustoßen:

- a) Krankheit/Unfälle (§ 2)
- b) Verlust von Reisezahlungsmitteln (§ 3)
- c) Such-, Rettungs- und Bergungskosten (§ 4 Nr. 1)
- d) Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 2)
- e) Verlust von Reisedokumenten (§ 4 Nr. 3)

2. Voraussetzung für die Erbringung einer Beistandsleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer wendet und die in Frage kommenden Leistungen mit dem Versicherer abstimmt. Ersatz der versicherten Kosten wird unabhängig davon geleistet. Der Versicherer kann allerdings die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

## § 2 Krankheit/Unfall

### 1. Ambulante Behandlung

Der Versicherer informiert auf Anfrage über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

### 2. Krankenhausaufenthalt

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt der Versicherer nachstehende Leistungen:

#### a) Betreuung

Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.

#### b) Garantie/Abrechnung

Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 13.000 EUR ab. Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen drei Monaten nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

## § 3 Verlust von Reisezahlungsmitteln

a) Gerät die versicherte Person auf einer Auslandsreise durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.

b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person einen Betrag bis zu 2.000 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

## § 4 Sonstige Notfälle

### 1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu 3.000 EUR.

### 2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 3.000 EUR. Zusätzlich verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von 13.000 EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zurückzuzahlen.

### 3. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

## § 5 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres gewährt.

## § 6 Versicherte Personen

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder anstelle des Ehegatten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebenspartner und deren gemeinsame minderjährige Kinder.

2. a) Die Versicherung gilt nur für Personen, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben.

b) Versichert sind auch Personen, die ihren Hauptwohnsitz aus beruflichen Gründen vorübergehend ins Ausland verlegt haben. Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb des Landes, in dem der vorübergehende Hauptwohnsitz besteht, eintreten.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

## § 7 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

1. für Schäden, die durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Kriegeereignisse, Kernenergie, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind. Wird die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Versicherungsschutz innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Ausbrechen, soweit dem Versicherer eine Leistung möglich ist;

2. wenn die versicherte Person den Versicherungsfall hätte vorhersehen können.

## § 8 Forderungsübergang

Die Ansprüche der versicherten Person gegen den Krankenversicherer oder Dritte gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat.

## § 9 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Die versicherte Person hat

a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Original-Belege einzureichen sowie gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Ist dem Versicherer aufgrund der Obliegenheitsverletzung gemäß § 9 Nr. 1b) eine Abrechnung mit dem Krankenversicherer oder Dritten nicht möglich, ist er berechtigt, von der versicherten Person die verauslagten Beträge binnen eines Monats in einer Summe zurückzufordern.

#### **§ 10 Besondere Verwirkungsgründe**

Der Versicherer ist von jeglicher Leistung frei, wenn

1. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;

2. die versicherte Person den Versicherer arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;

3. der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

#### **§ 11 Zahlung der Entschädigung**

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden der versicherten Person verzögert wurde.

# Allgemeine Bedingungen der Deutscher Automobil Schutz Versicherungs-AG für die Autoschutzbriefversicherung in der Kraftfahrtversicherung, Stand 1.10.2006

- A Ihre Autoschutzbriefversicherung auf einen Blick
- B Wie hilft der Autoschutzbrief?
- C Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen

## Teil A

### Ihre Autoschutzbriefversicherung auf einen Blick

#### Wann wird der Autoschutzbrief versichert?

Der Autoschutzbrief wird nur zusammen mit einem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug mit den Leistungen des Sicherheitspaketes Ideal unserer Versicherungsgruppe versichert und gilt nur für das in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeug.

#### Wem hilft die Autoschutzbriefversicherung?

Die Autoschutzbriefversicherung hilft Ihnen als unserem Versicherungsnehmer und, im Rahmen und Umfang der nachstehenden Bedingungen, dem berechtigten Fahrer und den berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges.

#### Wann hilft die Autoschutzbriefversicherung?

Die Autoschutzbriefversicherung hilft bei Panne, Diebstahl oder Unfall des versicherten Fahrzeuges bzw. bei Erkrankung oder Tod während der Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

#### Wie hilft die Autoschutzbriefversicherung?

Die Autoschutzbriefversicherung hilft durch

1. Pannen- oder Unfallhilfe
2. Bergen des Fahrzeuges
3. Abschleppen des Fahrzeuges
4. Kostenübernahme bei Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
5. Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
6. Übernachtung bei Fahrzeugausfall
7. Mietwagen bei Fahrzeugausfall
8. Ersatzteilversand
9. Fahrzeugrücktransport bei Fahrzeugausfall
10. Fahrzeugverzollung und -verschrottung
11. Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall
12. Krankenrücktransport
13. Rückholung von Kindern
14. Unterstützung im Todesfall.

## Teil B

### Wie hilft die Autoschutzbriefversicherung?

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die von Ihnen aufgewandten Kosten.

#### § 1 Pannen- oder Unfallhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 103,- EUR.

#### § 2 Bergen des Fahrzeuges

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

#### § 3 Abschleppen des Fahrzeuges

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht

gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 154,- EUR; hierauf werden evtl. erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges nach § 1 angerechnet.

#### § 4 Fahrzeugunterstellung bei Fahrzeugausfall

Ist der Schadenort weiter als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt und muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt (§ 9) untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Die gleiche Leistung wird auch erbracht, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wiederaufgefunden wird und bis zur Durchführung der Rückholung oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt wird.

#### § 5 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und kann es weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 17;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht in der in Satz 1 angegebenen Zeit mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 26,- EUR.

#### § 6 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß § 5 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 52,- EUR pro Person und Nacht.

#### § 7 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach §§ 5 oder 6 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrreremietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des Fahrzeuges, jedoch höchstens für 7 Tage für maximal 52,- EUR je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 364,- EUR, unabhängig von der Anzahl der Tage, übernommen.

#### § 8 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle erforderlichen Versandkosten.

#### § 9 Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den

Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einen anderen Ort. Der Versicherer trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, maximal jedoch 2.560,- EUR.

#### § 10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren (mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern) sowie die Unterstellkosten bis höchstens zwei Wochen.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

#### § 11 Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes, einer langandauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Rückholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst eine versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu 52,- EUR pro Person und Nacht.

#### § 12 Krankenrücktransport

Müssen der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu 52,- EUR pro Person und Nacht.

#### § 13 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 26,- EUR erstattet.

#### § 14 Unterstützung im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 5.120,- EUR.

#### § 15 Ausschlüsse zu den Leistungen nach §§ 1 bis 14

Wann kann Ihnen der Autoschutzbrief nicht helfen?

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
  - 1.1. durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde;
  - 1.2. durch Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde;
  - 1.3. von dem Versicherungsnehmer oder dem berechtigten Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2. Der Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach §§ 1 bis 3.

3. Außerdem leistet der Versicherer nicht,

3.1. wenn der Versicherungsnehmer oder der berechtigte Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war;

3.2. wenn mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrtveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschwindigkeitsprüfung teilgenommen wurde;

3.3. wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

4. Schließlich besteht kein Versicherungsschutz,

4.1. wenn das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen wurde (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts) oder

4.2. für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, für den Zeitraum außerhalb des in der behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

### Teil C

#### Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen

#### § 16 Begriffe

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?

##### »Versicherte Personen«

sind der Versicherungsnehmer, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges.

##### »Ständiger Wohnsitz«

ist der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland, an dem er polizeilich gemeldet ist.

##### »Versicherte Fahrzeuge«

sind Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum, Personenkraftwagen einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge und Wohnmobile bis 5 t zulässiges Gesamtgewicht, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

##### »Panne«

ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unterbricht.

##### »Unfall«

ist jedes unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

##### »Reise«

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

##### »Versicherer«

ist die D.A.S. Versicherungs-AG, 81728 München.

#### § 17 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen.

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt auch – soweit nicht abbedungen – beim Autoschutzbrief für die in § 16 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.

Beim Autoschutzbrief besteht für die in § 16 genannten Fahrzeuge Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Abstempelung des Kennzeichens und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, Bremssonderuntersuchung oder Abgasuntersuchung innerhalb des Zulassungsbezirkes und des angrenzenden Bezirkes. Dies gilt nicht für Fahrten, für die gemäß § 28 StVZO rote Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von zwei Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

Widerspricht der Versicherungsnehmer gemäß § 5 a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) oder lehnt er das Angebot des Versicherers gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG) ab, wird der Versicherer die vorläufige Deckung mit Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

### § 18 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz nach Teil B besteht für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, sowie für Zypern. Änderungen des Geltungsbereiches können vereinbart werden.

### § 19 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Mitversicherte Personen (berechtigte Fahrer und Insassen des versicherten Fahrzeuges) können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Die in §§ 15, 22 bis 28 und 32 getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

### § 20 Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

Die Autoschutzbriefversicherung wird höchstens für die Dauer des Vertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug im Rahmen des Sicherheitspaketes Ideal unserer Versicherungsgruppe abgeschlossen. Beträgt die Vertragsdauer ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Versicherungsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Kündigung muss innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

Mit der Beendigung des Vertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung über dasselbe Fahrzeug im Rahmen des Sicherheitspaketes Ideal unserer Versicherungsgruppe endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### § 21 Kündigung im Schadenfall

Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles nach Teil B der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung anerkannt oder die fällige Leistung verweigert, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Autoschutzbriefversicherung zu kündigen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Leistungspflicht oder der Verweigerung der Leistung zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss innerhalb der Kündigungsfrist zugehen. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versiche-

rungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall, gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr bzw. die vereinbarte kürzere Vertragsdauer. Kündigt der Versicherer, gebührt ihm derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

### § 22 Pflichten im Versicherungsfall

Pflichten nach dem Eintritt eines Schadens, wenn die Autoschutzbriefversicherung in Anspruch genommen werden soll:

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles muss die versicherte Person
  - 1.1. sich unverzüglich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden. Der Versicherer ist rund um die Uhr – auch telefonisch – erreichbar;
  - 1.2. dem Versicherer den Schaden innerhalb einer Woche schriftlich anzeigen;
  - 1.3. den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Versicherers beachten;
  - 1.4. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden;
  - 1.5. den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;
  - 1.6. dem Versicherer unverzüglich anzeigen, wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. Bußgeldbescheid erlassen wird, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall selbst angezeigt wurde.
2. Verletzt eine versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, braucht der Versicherer nicht zu leisten, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
3. Wurden aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne den Schaden hätten aufgewendet werden müssen, können die Leistungen um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.
4. Bestehen aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

### § 23 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden zum Vertrag über die Autoschutzbriefversicherung gemeldet, wird im Rahmen des Autoschutzbriefes in Vorleistung getreten.

### § 24 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 67 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

## § 25 Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, kann der Anspruch hierauf nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt, nachdem dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

## § 26 Zuständige Gerichte

Wenn der Versicherer aus diesem Vertrag verklagt werden soll, ist das Gericht am Sitz und am Ort des Vertragsabschlusses zuständig. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zurzeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer aus dem Vertrag verklagen sollte, ist das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Ansprüche des Versicherers auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

## § 27 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

## § 28 Willenserklärungen, Anzeigen und Anschriftenänderung

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die ihm gegenüber abgegeben werden muss, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird dann zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

## § 29 Beitrag, Fälligkeit, Verzugsfolgen

1. Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Versicherungsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der jeweiligen Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen.

2. Der erste oder einmalige Beitrag ist zu zahlen, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und eine Zahlungsaufforderung zugehen.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht spätestens binnen zwei Wochen bezahlt, kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Versicherer den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend macht, gilt dies als Rücktritt.

Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§ 17) bleiben unberührt. Bei einem Rücktritt kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

3. Folgebeiträge sind für jeweils ein Versicherungsjahr am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Mit der Fristsetzung wird auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen.

Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages, der geschuldeten Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Diese Kündigung kann auch bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist derart verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, falls der Versicherungsnehmer dann noch mit der Zahlung in Verzug ist.

Holt der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nach, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist, jedoch vor Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Wird der Versicherungsvertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages gekündigt, gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode.

## § 30 Beitragsanpassung

Erhöht der Versicherer seine Tarifbeiträge für neue Verträge, kann der Beitrag für diesen Vertrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages angehoben werden.

Vermindern sich für neue Verträge die Tarifbeiträge, muss auch für diesen Vertrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch der neue Tarifbeitrag gezahlt werden.

Erhöht sich der Tarifbeitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

## § 31 Bedingungsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder Kartellbehörden,
- im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Regelungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderungen einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Änderungen wirksam werden würden.

## § 32 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung mit.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung (10/03)

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der aber nach Beginn der Datenverarbeitung nur im Rahmen von Treu und Glauben zulässig ist. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche *Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung* nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt, z. B. über einen Kfz-Schaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum

entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

## 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der Privaten Krankenversicherer zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

*Lebensversicherer* – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung

*Unfallversicherer*

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

*Kfz-Versicherer*

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

*Rechtsschutzversicherer*

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

*Sachversicherer*

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

*Transportversicherer*

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

## 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen und Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der ERGO-Gruppe gehören zzt. folgende Unternehmen an:

D.A.S. Versicherungsgesellschaften  
DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
ERGO Pensionsfonds AG  
ERGO People & Pensions GmbH  
Hamburg-Mannheimer Versicherungsgesellschaften  
Hamburg-Mannheimer Rechtsschutz-Schaden-Service-GmbH  
KarstadtQuelle Versicherungsgesellschaften  
MEAG-Gesellschaften  
Neckermann Versicherungsgesellschaften  
Victoria Versicherungsgesellschaften  
Vorsorge Versicherungsgesellschaften

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlagegesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zzt. kooperieren wir mit:

Bayerische HypoVereinsbank-Gruppe  
FondsServiceBank GmbH (FSB)  
KarstadtQuelle Bank GmbH  
Santander Direktbank  
Vereinsbank Victoria Bauspar AG  
Wüstenrot Bausparkasse AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditins-

titute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die Ausführungen unter Punkt 6.

(Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine aktuelle Übersicht mit den einzelnen zur ERGO-Gruppe gehörenden Unternehmen und Kooperationspartnern zu.)

## 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck der Vertragsanpassung in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

## 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

## Information zur Bonitätsprüfung (10/06)

- Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunft.
- Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunfteien erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge auf Grund von Titeln.
- Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftei auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche

Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zu Grunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftei weiterzugeben.

- Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunfteien. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftei.

Zurzeit arbeiten wir mit folgenden Auskunfteien zusammen:

- InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,
- INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburger Str. 7, 75179 Pforzheim, Tel.: 01805/136633 (0,12 € pro Minute).